

Verwaltungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Stuttgart

Vom 18. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 28 Abs. 2 des Landeshochschul-gesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15), hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Dezember 2006 die nachfolgende Verwaltungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Betreiber von IuK-Dienstleistungen, Rechtsstatus

- (1) Dienstleistungen der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) nach dieser Ordnung werden vom Rechenzentrum der Universität Stuttgart und den übrigen Einrichtungen der Universität Stuttgart im Rahmen eines kooperativen Versorgungssystems erbracht.
- (2) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart und ist dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum hat die Aufgabe, die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) in der Universität im Zusammenwirken mit den anderen Universitätseinrichtungen zu fördern und zu betreuen. Dem Rechenzentrum obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Betrieb der universitätsweiten Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste einschließlich IP-Telefonie sowie der dem Rechenzentrum zugewiesenen IuK-Systeme mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten und anwendungsbezogenen Entwicklungen; hierzu gehören insbesondere die Netzverfügbarkeit und die operative IuK-Sicherheit;
 2. Wahrnehmung der betriebsfachlichen Aufsicht über alle IuK-Systeme der Universität; IuK-Anlagen, deren Anschaffungswert unter 15.000,- Euro liegt sowie IuK-Anlagen, die unmittelbar und ausschließlich mit Forschungsgeräten verbunden sind, können durch Beschluss des Rektorats von der betriebsfachlichen Aufsicht ausgenommen werden;
 3. Bereitstellung von Datendiensten;
 4. Bereitstellung von IuK-Diensten für Studierende und Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen;
 5. Bereitstellung eines universitätsweiten Identity Management Systems;

6. Bereitstellung, Organisation und Koordinierung von Mediendiensten aller Art.
- (2) Außerdem übernimmt das Rechenzentrum im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung des Betriebs von dezentralen IuK-Systemen;
 2. Beschaffung, Entwicklung und Bereitstellung von Software;
 3. Mitwirkung im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
 4. Beratung und Unterstützung der Nutzer und Nutzerinnen bei der Vorbereitung und Durchführung eigener IuK-Vorhaben;
 5. Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über IuK-Anwendung für Mitglieder und Angehörige der Universität.
- (3) Das Rechenzentrum kann in Ausnahmefällen durch Vereinbarung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf, Betriebsaufgaben an andere universitäre Einrichtungen übertragen, insbesondere den Betrieb von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten.

§ 3 Leitung des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum wird von einem bzw. einer ständigen hauptamtlichen Direktor bzw. Direktorin geleitet, der bzw. die vom Rektorat bestellt wird und unmittelbar dem Rektorat untersteht.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin ist für die Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums verantwortlich. Ihm bzw. ihr obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume;
 2. Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 3. Vorschlag für die Einstellung von Personal gemäß § 11 LHG;
 4. Weiterentwicklung der Dienstleistungen des Rechenzentrums;
 5. Erlass einer Netzordnung, die der Zustimmung des Rektorats bedarf; der IuK-Ausschuss ist vor Erlass einer Netzordnung zu hören;
 6. Entscheidung über die Zulassung zur Nutzung und die Verteilung der Betriebsmittel auf die Nutzer sowie über den Ausschluss von der Nutzung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen, soweit nicht der Rektor bzw. die Rektorin zuständig ist;
 7. Unterrichtung des IuK-Ausschusses über alle grundsätzlichen Angelegenheiten;

8. Gutachtliche Stellungnahme zu luK - Beschaffungsanträgen;
 9. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur betriebsfachlichen Aufsicht;
 10. Erstellung einer Kostenkalkulation als Grundlage zur Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Nutzung der luK-Systeme des Rechenzentrums sowie Erlass einer Entgeltordnung;
 11. Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz;
 12. Jährliche Fortschreibung einer Bestandsliste aller der Universität zugeordneten luK-Anlagen;
 13. Empfehlungen zur Ausbauplanung;
 14. Unterrichtung der zuständigen Universitätsorgane über seine bzw. ihre Geschäftsführung.
- (3) Der Leiter bzw. die Leiterin vertritt das Rechenzentrum gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Der Leiter bzw. die Leiterin übt gemäß § 17 Abs. 10 LHG für den Rektor bzw. die Rektorin das Hausrecht im Bereich des Rechenzentrums aus und ist für die Ordnung im Rechenzentrum verantwortlich. Der Leiter bzw. die Leiterin kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der luK-Systeme eine Betriebsordnung sowie zur Wahrung der Ordnung und zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums eine Hausordnung erlassen.

§ 4 luK-Ausschuss

- (1) Für die luK-Angelegenheiten des Universitätsrechenzentrums wird ein luK-Ausschuss gebildet. Dieser ist unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen luK-Angelegenheiten zuständig. Insbesondere unterbreitet er den zuständigen Universitätsorganen Vorschläge für den Dienstekatalog, die Ausbauplanung des Rechenzentrums und für die Verwaltung und Nutzung der luK-Systeme.
- (2) Dem luK-Ausschuss gehören an
1. kraft Amtes
 - a. der Rektor bzw. die Rektorin oder ein Mitglied des Rektorats als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 - b. die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
 - c. der Leiter bzw. die Leiterin des Rechenzentrums,
 2. auf Grund der Bestellung durch den Senat
 - a. vier Mitglieder der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen,
 - b. ein Mitglied der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c. ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,

d. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Professoren bzw. Professorinnen beträgt vier Jahre, die der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zwei Jahre, die des bzw. der Studierenden ein Jahr.

§ 5 Datenschutz

Das Rechenzentrum kommt seiner besonderen Verantwortung nach, die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Rechenzentrum obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Rechen-zentrums nach Außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Rechenzentrum übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor